



60/9

Kantonales Amt für Planung
14. JAN. 1983

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. Januar 1983

Nr. 110

Genehmigung Grundwasserschutzzone Tannwald der Brunnengenossenschaft
Recherswil-Kriegstetten-Oeking

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Brunnengenossenschaft Recherswil-Kriegstetten-Oeking hat zum Schutze ihrer Fassungen im Tannwald Schutzzonen im Sinne von Art. 30 GSchG und §§ 27 und 28 GSV in einem Schutzzonenplan 1:1000 ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzzonengebiet in einem Schutzzonenreglement festgelegt.

Bei der Fassung handelt es sich um eine Niederdruckanlage mit einer natürlichen Abflussmenge von ca. 1'000 bis 1'800 l/min. Der Brunnengenossenschaft wurde mit RRB Nr. 1226 vom 27. April 1982 die Verleihung erteilt, bei tiefem Grundwasserstand maximal 1'500 l/min Grundwasser aus der Anlage zu pumpen. Für die konzedierte Menge von 1'500 l/min wurde nun eine Schutzzone ausgeschieden.

Die Schutzzone liegt zum grössten Teil auf Gemeindegebiet Recherswil und Obergerlafingen; ein kleiner Teil (Zone III) liegt in der Gemeinde Koppigen GB Nr. 71 (Kanton Bern).

Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft hat das Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern im August 1982 ersucht, das Genehmigungsverfahren für den Zonenteil in Koppigen durchzuführen.

2. In Anwendung von §§ 68 und 69 BauG und § 5 Ziffer 2 GSV hat das Bau-Departement nach Anhörung der Gemeinden Recherswil und Obergerlafingen den Schutzzonenplan und das -reglement in der Zeit vom 25. Oktober bis 25. November 1982 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3. Der Plan und das Reglement der Grundwasserschutzzone Tannwald liegen nun zur Genehmigung vor.

Materiell und formell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Zonengebiet und die Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind aufgrund der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten gemäss der Begleitung des Bundesamtes für Umweltschutz (Mai 1982) in Zusammenarbeit mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden.

Schutzzonenplan und -reglement können in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung Tannwald der Brunnengenossenschaft Recherswil-Kriegstetten-Oekingen in Recherswil und Obergerlafingen und das zugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt.
2. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.
3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 des Wasserrechtsgesetzes im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
4. Die Brunnengenossenschaft Recherswil-Kriegstetten-Oekingen hat als Inhaber der Wasserversorgung eine Genehmigungsgebühr von Fr. 270.-- sowie die Publikationskosten zu bezahlen.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Genehmigungsgebühr: Fr. 270.--

Publikationskosten: Fr. 118.--

zahlbar innert
30 Tagen

Fr. 388.-- (Staatskanzlei Nr. 373) ES
=====

Amt für Wasserwirtschaft (3) mit 2 gen. Plänen + 2 gen. Reglementen Da/cj

Bau-Departement

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan + 1 gen. Reglement

Melliorationsamt

Kantonschemiker

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit gen. Plan + gen.

Reglement und Grundbuchliste, als Antrag

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4564 Obergerlafingen, mit gen. Plan
und gen. Reglement

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4565 Rechterswil, mit gen. Plan und
gen. Reglement

Brunnengenossenschaft Rechterswil-Kriegstetten-Oekingen, zuhanden Herrn

Lüthi, Architekt, 4566 Kriegstetten, mit gen. Plan und gen. Regle-
ment, sowie Einzahlungsschein

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs

Kanton Solothurn

Beilage Nr. 2

Einwohnergemeinden

Rechterswil

Obergerlafingen

SCHUTZZONEN - REGLEMENT

für die Fassungsanlagen der Brunnengenossenschaft
Rechterswil, Kriegstetten, Oekingen im Tannwald, Rechterswil

mit zugehörigem Schutzzonenplan 1 : 1000

Ingenieur- und Studienbüro
A. Werner, dipl. Ing. ETH
3400 Burgdorf

Schutzzonen-Reglement für die Fassungsanlagen der
Brunnengenossenschaft Recherswil, Kriegstetten, Oeking
im Tannwald, Recherswil

Zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung der
Brunnengenossenschaft Recherswil, Kriegstetten, Oeking wird,
gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser und
§ 68 und § 69 des Kant. Baugesetzes, für die Fassungsanlagen
Tannwald, das nachstehende Reglement erlassen. Integrierender
Bestandteil dieses Reglementes ist der Schutzzonenplan 1 : 1000
des Ing.- und Studienbüros A. Werner, Burgdorf, vom 24. Juni 1982.

Art. 1 GELTUNGSBEREICH UND ZWECKBESTIMMUNG

Die Schutzzonen bestehen aus den Zonen SI (Fassungsbereich),
SII (engere Schutzzone) und SIII (weitere Schutzzone) gemäss dem
betreffenden Schutzzonenplan und Art. 20 des Bundesgesetzes über
den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 3. Oktober 1971.
Das Schutzzonen-Reglement dient dem Zweck, das Grundwasser so
weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer,
bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der betreffenden Schutzzone gelten die nachfolgenden
Nutzungsvorschriften.

- Es bedeuten:
- + zugelassen
 - +²⁾ mit Einschränkungen gemäss Anmerkung²⁾
zugelassen
 - k das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft
prüft jedes Baugesuch und erteilt eine
Bewilligung mit den notwendigen Auflagen
für den Bau und den Betrieb
 - nicht zugelassen
 - ¹⁾ nicht zugelassen, vergleiche Anmerkung¹⁾

A. Landwirtschaftliche Nutzung

B. Forstwirtschaftliche Nutzung

a. Bodennutzung

Wald

b. Pflanzenschutz

Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.ä. Agrikultur-Chemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind

Anwendung entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft

Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien

Übrige Mittel

Zubereitung der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie beseitigen von Brühresten und reinigen von Geräten

C. Neue Hochbauten

Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden

Zone		
SI	SII	SIII
_1)	_1)	_1)
+	+	+
-	+ ²⁾	+ ²⁾
-	+ ²⁾	+ ²⁾
-	-	+
-	-	-
-	-	+ ²⁾
-	+ ^k	+ ^k

	Zone		
	SI	SII	SIII
Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine anderen wasser-gefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heiz-zwecke	-	-	+ ^k
Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+ ^{3k}
<u>D. Neue Abwasseranlagen</u>			
Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	- ⁴	+ ^k
Leitungen und Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen und Dachwasser	-	+ ^k	+ ^k
<u>E. Neue Verkehrsanlagen</u>			
Strassen, unter Einhaltung der Richtlinien des eidg. Departements des Innern betr. Gewässerschutz-massnahmen beim Strassenbau	-	k	+
Bahnlinien	-	-	+
Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-
<u>F. Neue Autoabstellplätze</u>			
Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+ ^k
nichtgewerbliche Plätze mit Wasser-anschluss (private Garagevorplätze etc.)	-	-	+ ^k

G. Neue Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten

kleine Tanks bis 30'000 Liter Nutzinhalt je Schutzbauwerk und Gebäude für Heizöl zugelassener Hochbauten gemäss Buchstabe C

H. Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe

Generell

Zone		
SI	SII	SIII
-	-	+ ^k
-	-	-

Anmerkungen

- 1) Falls einmal die Fläche landwirtschaftlich genutzt werden sollte, muss ein neues Reglement ausgearbeitet werden. Grundsätzlich gilt die Wegleitung des Bundesamtes für Umweltschutz zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen vom Oktober 1977, Teilrevision 1982.
- 2) Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

- 3) Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
- 4) Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 3 AUSNAHMEN

Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der örtlich zuständigen Behörden und der Brunnengenossenschaft Rechterswil, Kriegstetten, Oekingen vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt.

Art. 4 ZUSTAENDIGKEITSKONTROLLE

Wo nicht anders erwähnt, sind die örtlich zuständigen Behörden für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 5 STRAFBESTIMMUNG UND GÜELTIGKEITSDAUER

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Strafbestimmungen der eidg. und kant. Gewässerschutzgesetzgebung. Der Schutz-zonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit - künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 6 GRUNDBUCHEINTRAG

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch wie folgt anzumerken: "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers."

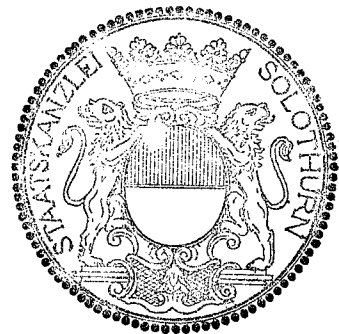
Art. 7 INKRAFTTRETUNG

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Öeffentliche Planaufgabe vom 25.10.82 bis 25.11.82

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn
durch Beschluss No. 110 vom 11.1.1983

Der Staatsschreiber:



Anhang

Richtlinien und Wegleitungen gemäss Art. 2, Stand 1981.

- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Weisungen des eidg. Oberforstinspektorates (Forstwirtschaft).
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (28.9.1981).
- BUS (1977): Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Gewässerschutzzonen und Grundwasserschutzaerealen, incl. Teilrevision 1982.